

**Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der
Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Gültig nur für Gemeinden in Brandenburg**

Stand: 20. Dezember 2021

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum dieser Übersicht und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten und insofern Gegenstand dieses Konzepts.

Dieses Rahmenhygienekonzept gilt für an den benannten Veranstaltungen teilnehmende Erwachsene, Jugendliche und Kinder.

I. Allgemeine Regeln

1. Die nachstehenden Regeln sind auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort gebäudeabhängig und je nach Veranstaltung (Unterricht/Probe/Konzerte) zu konkretisieren, ggf. sind verantwortliche Personen festzulegen.
Zu Musik im Gottesdienst wird auf die Rahmenhygienekonzepte Gottesdienst (Innenraum und im Freien) verwiesen.
2. Nicht vollständig geimpfte Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben **keinen Zutritt**. Die persönlichen und organisatorischen **Hygieneregeln** (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. In angemessener Form, z.B. mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.
3. Aufenthaltsbereiche sind geschlossen. Der Aufenthalt von Begleitpersonen ist auf das absolute Mindestmaß (z.B. Begleitung sehr junger Schülerinnen oder Schüler durch die Eltern) zu begrenzen.
4. **Hygiene:** Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren sind. Die Einrichtung, in der die Probe/ der Unterricht/ das Konzert stattfindet, stellt Desinfektionsmittel bereit. Im Fall von Unterricht (II.) oder Proben von Chören, Instrumentalgruppen und Orchestern (III.) werden die Anwesenden darauf hingewiesen, nach Möglichkeit zuvor die Hände gründlich zu waschen.

5. **Reinigung:** Es ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und womit gereinigt werden. Sämtliche Handkontaktflächen sind in erforderlichem Umfang zu reinigen, erforderlichenfalls zu desinfizieren (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl, Tischoberflächen, Armlehnen etc.).
6. **Abstandsgebot:** Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den anwesenden Personen beträgt zu jeder Zeit mindestens 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen/Wegeführungen sind vorab angebracht, um den Personen zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können.
7. **Maskenpflicht:** bundeslandspezifisch und wie unter II, III, IV ersichtlich.
8. **Lüftungskonzept:** Vor jeder Veranstaltung wird der jeweilige Raum gründlich gelüftet. Nach jeder Veranstaltung wird der jeweilige Raum wieder entsprechend dem Lüftungskonzept gründlich gelüftet (vgl. hierzu auch die Handreichung zum Lüften, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Texte/2020-11-01_Handreichtung_CoVid19_L%C3%BCftung-Heizung_Final.pdf).
Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Im besten Fall sind Raumluftechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, ist auf Fensterlüftung zu achten.
Ist ein Raum gar nicht zu belüften, darf er nicht genutzt werden.

9. Anwesenheitsdokumentation: Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert. Die erforderlichen Daten der Dokumentation ergeben sich aus der „Teilnehmendenkarte Brandenburg“ und sind unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen. Die Anwesenheitsdokumentation wird für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, werden Teilnehmendenkarten genutzt oder eine beauftragte Person erhebt die Daten der anwesenden Personen und trägt sie ein. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden Personen einsehen können. Die Erfassung der Anwesenheit ist auch durch digitale Systeme möglich, für die die Anforderungen gelten, die sich aus den geltenden Coronaverordnungen der Bundesländer ergeben.

10. Wegeführung und Raumplanung: Es ist ein präziser Raumnutzungsplan zu erstellen und deutlich sichtbar anzubringen. Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Einrichtung muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden. Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln. Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln, z.B. durch Festlegung von Personenobergrenzen für die gleichzeitige Nutzung.

11. Zugang von Kindern und Jugendlichen zu 3G/2G Veranstaltungen

Zum Zugang von Kindern und Jugendlichen zu 3G/2G Veranstaltungen vgl. unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Zugang_von_Kindern_und_Jugendlichen_zu_3G_20211215.pdf

II. Regelungen für den Unterrichtsbetrieb:

1. Unterrichtsformen

Der Unterricht ist unter Einhaltung der weiteren folgenden Voraussetzungen möglich:

- Testpflicht: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Lehrkräfte müssen (auch nach Impfung oder Genesung) täglich vor der ersten Unterrichtseinheit negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sein und einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.
- In geschlossenen Räumen wird durchgehend eine medizinische Maske getragen; die Tragepflicht gilt nicht, wenn das Tragen einer Maske aus künstlerischen Gründen nicht möglich ist oder sich alle Personen auf einem festen Sitzplatz aufhalten und der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird.
- Der Gesangsunterricht und das Spielen von Blasinstrumenten ist – einzeln sowie in Gruppen sowie in geschlossenen Räumen und im Freien – unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen allen Personen zulässig. Die maximale Anzahl der zugelassenen Teilnehmenden in einer Gruppe ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen. Bei der (optionalen) Einhaltung einer 2G-Regelung entfallen die Abstandsgebote.

2. Unterrichtsbezogene Regeln

- a) Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen (Instrumenten, Noten, Material u.ä.) sollte möglichst vermieden werden. Ist eine ausschließlich personenbezogene Nutzung nicht möglich (z.B. Klavier oder Notenständer), erfolgt eine Reinigung nach Benutzung, erforderlichenfalls eine Desinfektion. Die Weitergabe und gemeinsame Nutzung von Blasinstrumenten ist nicht gestattet.
- b) Vor der Nutzung der Instrumente werden die Hände gewaschen ggf. anschließend desinfiziert. Nach dem **Gebrauch der Instrumente** werden alle berührten Teile (z.B. Tasten, Register, Schaltknöpfe, Notenpult u.ä.) von der nutzenden Person materialverträglich gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert. Bei Bedarf (insbesondere nach der Berührung des Gesichtes mit den Händen) wird dies während des Unterrichts ggf. wiederholt. Beim **Orgel-/ Klavierunterricht** wird die Reinigung von den Lehrenden zwischen den Unterrichtseinheiten durchgeführt.
- c) Bei **Blasinstrumenten** ist das Kondenswasser aufzufangen und sicher zu entsorgen. Das Ausblasen wird unterlassen. Benutzte Einmaltücher werden in reißfesten Müllsäcken gesammelt und entsorgt. Textile Tücher werden nach der Nutzung entsprechend gewaschen.

- d) Räume und Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (z.B. Handläufe, Türklinken); Reinigungsintervalle werden in Abhängigkeit von der Art und Häufigkeit der Nutzung festgelegt.
- e) Die Lehrkräfte stellen den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft sicher.
 - o Nach maximal 45 Minuten erfolgt eine Lüftungspause. In den Lüftungspausen ist der Raum nach Möglichkeit zu räumen. Im Freien können die Einheiten länger dauern.
 - o Zwischen Unterrichtseinheiten wird eine mindestens 20-minütige Lüftungspause eingerichtet. Der Raum muss regelmäßig stoßgelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung. Kontinuierliche Außenbelüftung (z.B. Fenster auf Kipp oder vollständig geöffnet) soll nach Möglichkeit und akustischer Vertretbarkeit erfolgen.

III. Proben von Chören, Instrumentalgruppen, Orchestern

Das Proben von Chören, Instrumentalgruppen und Orchestern ist unter Einhaltung der weiteren folgenden Voraussetzungen möglich:

- Es dürfen nur Personen zusammenkommen, die geimpft oder genesen sind (2G-Bedingungen).
- Bei Chorsingen/ Blasen in geschlossenen Räumen gilt zusätzlich folgendes:
 - Erforderlich ist eine der räumlichen Situation entsprechende Reduktion der Risikofaktoren durch kontinuierliche Luftzufuhr, Proben und Gesang in Stimmgruppen (Minimierung der Zahl der im Raum befindlichen, ggf. singenden, Personen) u. ä.
 - Bei manueller Lüftung wird die Nutzung eines CO₂-Messgerätes empfohlen, um das Lüftungsmanagement steuern zu können.
 - Die maximale Anzahl der Sängerinnen und Sänger ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen.
 - Zwischen den Sängerinnen und Sängern ist ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sängerinnen und Sänger auf Lücke versetzt zu stellen.
 - Der Raum muss dauerhaft über großflächig offenbare Fenster gelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung.
 - Eine medizinische Maske ist bei Proben bis zur Einnahme der Plätze zu tragen.

IV. Durchführung von Konzerten

Konzerte können unter 2G-Bedingung stattfinden. Zu den Voraussetzungen im Einzelnen vgl. § 20 Abs. 1 der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sowie unter <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/ministerium/umgang-mit-corona-pandemie/>